




Messe  
Düsseldorf

## Wichtige Informationen auf einen Blick

### Preisauszeichnung

 Das **deutsche Wettbewerbsrecht** verlangt von den Ausstellern die Einhaltung gewisser Spielregeln. Wichtig ist, dass alle Aussteller die gleichen Verkaufschancen haben, und dass sich nicht einige Händler auf Kosten der Mitbewerber ungerechtfertigte Vorteile verschaffen. Aus diesem Grund wird die Einhaltung der Wettbewerbsregeln überprüft. Wir wenden uns in diesem Merkblatt auch an die ausländischen Aussteller, denen die deutschen Wettbewerbsregeln nicht immer bekannt sind, die sie aber einhalten müssen, wenn sie auf einer deutschen Messe ausstellen.

#### **Preisauszeichnung**

Die Verordnung zur Regelung der Preisangaben schreibt vor, dass bei einem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Verbraucher die **Endpreise** anzugeben sind. Der Endpreis umfasst sämtliche Preisbestandteile, also z.B. auch Frachten und die **deutsche Umsatzsteuer**. Es ist der Preis anzugeben, der gefordert wird, wenn die Ware auf der Ausstellung gekauft würde. Preiswahrheit und Preisklarheit müssen nach außen ersichtlich sein. Vorgeschrieben ist eine **Preisauszeichnung an der ausgestellten Ware**. Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise in Preisverzeichnissen angegeben werden. Im Übrigen sind Preisverzeichnisse zulässig, wenn die Ware nicht gesondert ausgestellt wird und sich in Regalen oder Behältnissen befindet. Es besteht keine Preisauszeichnungspflicht, wenn lediglich unverkäufliche Muster ausgestellt werden. In diesem Fall ist es aber nicht möglich, Preislisten zu verteilen, die sich auf das ausgestellte Muster beziehen.

Unzulässig ist es, Preise anzugeben, die sich nicht auf das Ausstellungsstück beziehen. Verboten ist es auch, nur einen Grundpreis anzugeben, wenn das Ausstellungsstück eine Sonderausstattung aufweist, für die ein höherer Preis zu zahlen ist.

Zulässig ist eine **Preisauflgliederung**, z.B. Grundpreis, Sonderausstattung wie ausgestellt, Fracht bis zur Messe, Umsatzsteuer, wenn der zu zahlende Endpreis hervorgehoben angegeben wird. Die Preise sind in Euro anzugeben. Die Angaben von Preisen in ausländischer Währung ist erlaubt, auch wenn dadurch Preisvergleiche erschwert werden, wenn in dieser Währung verkauft wird.

**Ausländische Aussteller** müssen auch dann die **deutsche Umsatzsteuer** angeben, wenn sie nicht in Deutschland verkaufen. Sie ermöglichen es damit den Messebesuchern, bei gleichen Bedingungen Preisvergleiche anzustellen.

**Preisschilder** müssen eine Größe haben, die es jedem Besucher erlaubt, sofort ohne weiteres Suchen die zutreffende Preisauszeichnung zu finden.

#### **Sonderpreise**

Erlaubt ist es, mit Preisen zu werben unter dem Hinweis, dass der Preis um einen Prozentsatz gesenkt wurde. Bei Preissenkungen ist darauf hinzuweisen, dass die Angabe der Wahrheit entsprechen muss und nicht irreführend sein darf, d.h. der höhere Preis muss früher tatsächlich verlangt worden sein.

Es darf sich nicht um einen „Mondpreis“ handeln, der in Wirklichkeit von niemandem verlangt worden ist. Sonderangebote sind begrenzt auf eine gewisse Anzahl von Angeboten. Wenn nur Sonderangebote vorhanden sind, handelt es sich um eine unzulässige Sonderveranstaltung. Erlaubt sind Preisangaben, bei denen es sich um eine auf die Dauer der Messe begrenzte allgemeine Preissenkung handelt.

**Leistungs- und Maßangaben** müssen dem Gesetz über Einhaltung im Messwesen entsprechen.

#### **Werbung:**

Es ist nur eine Messe bezogene Werbung erlaubt. Für nicht zugelassene Warengruppen darf nicht geworben werden. Unzulässig ist eine Werbung, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinflussen. Daher sind alle **irreführenden Angaben** über die Produkte und ihre Preisgestaltung unzulässig. Bestimmte Arten von **vergleichender Werbung** sind unzulässig.

Jeder Aussteller ist bei Ausstellungen, die an den Endverbraucher vertreiben, verpflichtet, an seinem Stand ein deutliches Schild anzubringen mit seiner Firma, dem Namen des Geschäftsführers oder Inhabers und der vollständigen Anschrift.